

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

§ 1	Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich	2
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft	
	1. Arten	3
	2. Erwerb	3
	3. Beendigung	3
	4. Geschäftsjahr, Beiträge	4
	5. Pflichten und Rechte	4
§ 4	Organisatorische Gliederung	
	1. Organe des Vereins	4
	2. Mitgliederversammlung	4
	3. Verwaltungsausschuß	5
§ 5	Beurkundung von Beschlüssen	6
§ 6	Rechnungslegung	7
§ 7	Satzungsänderung	7
§ 8	Vereinsauflösung	7
§ 9	Gerichtsstand	8

§ 1. Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein für die ARV-Tagespflege Frankfurt-Griesheim e.V.
abgekürzt: **ARV Tagespflege Griesheim**

2. Der Verein hat seinen juristischen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main Registernummer VR

3. Der regionale Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Frankfurt am Main.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck

1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, unter Ausschluß konfessioneller und parteipolitischer Fragen.

1.2. Aufgaben des Vereins sind die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Tagespflege. Der Verein kann sich der fachlichen und organisatorischen Qualifikation des Allgemeinen Rettungsverbandes Frankfurt und seiner Dachorganisation bedienen. Der § 57 AO findet Anwendung.

1.3. Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll insbesondere erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Bau einer Tagespflege entsprechend den Richtlinien **der Altenpflege.**
- Einrichtung und Betrieb der Tagespflege **für Personen im Sinne von § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen.**
- Instandsetzung und Modernisierung zur Werterhaltung bzw. zur Anpassung an Richtlinien
- Allgemeine Werbung zur Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren.
- Aufklärungs- und Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen, **zur Gewinnung von Mitgliedern und Sponso-**

ren.

2. Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2.4. Der Verein ist beim Finanzamt Frankfurt am Main III unter der Steuernummer **45 – 39/2000 – K28** als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre; für die Aufnahme ist die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses erforderlich.
- 2.2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.
- 2.3. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß aufgenommen bzw. ernannt werden, wenn natürliche Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.
- 2.4. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- 2.5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrages ist ein Vorstandsbeschluß herbeizuführen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

3.1.1. durch den Tod des Mitgliedes, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen;

3.1.2. durch den Austritt, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist. - Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.

Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich erklären. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.

3.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung noch immer im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

3.1.4. durch Ausschluß der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere wenn:

- gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen wird,
- den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird,
- vereinswidriges oder ehrenwidriges Verhalten vorliegt,
- von den Gremien des Vereins erlassene Richtlinien und Dienstordnungen nicht beachtet werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsausschuß. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu erklären.

- 3.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Urkunden sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Mitgliedschaft, dem Verwaltungsausschuß oder dessen Beauftragten gegen Quittung zuzustellen.

4. Geschäftsjahr und Beiträge

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2. Die Vereinsgebühren (Mitgliedsbeiträge und vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im voraus zu zahlen. Das Lastschriftverfahren sollte gewählt werden. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.
- 4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung von dem Verwaltungsausschuß festgesetzt.
- 4.4. In besonderen Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag stunden oder bis zu 75% ermäßigen.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 5.2. Jedes Mitglied ist an in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.
- 5.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Verwaltungsausschuß festgelegten, der Förderung des Vereins dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.
- 5.4. Pflichtverletzungen, z.B. der Treuepflicht, können u.a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.
- 5.5. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Verwaltungsausschuß dem Mitglied die Stimmrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und es vom Bezug der Verbandszeitschrift ausschließen.
- 5.6. Jedes ordentliche Mitglied kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.
- 5.7. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das Mitglied dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 5.8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jeder Zeit schriftliche Anträge an den Verwaltungsausschuß zu richten.
- 5.9. Etwaige Beschwerden sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Verwaltungsausschuß zu richten.

§ 4 Organisatorische Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsausschuß

2. Die Mitgliederversammlung

- 2.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Verwaltungsausschuß und den Mitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere die Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 2.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Verwaltungsausschuß einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.

- 2.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- 2.4. Der Verwaltungsausschuß kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Stimmberechtigten innerhalb von zehn Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen.
- 2.5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - Bericht des Verwaltungsausschusses über die Geschäfts- und Finanzführung im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Vorlage des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Bericht der Revisoren
 - Anträge
 - Entlastung des gesamten Verwaltungsausschusses
 - Entlastung der Revisoren
 - Neuwahl des Verwaltungsausschuß - Vorsitzenden (soweit fällig)
 - Neuwahlen von Verwaltungsausschuß - Mitgliedern (soweit fällig)
 - Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter
 - Ausblick auf die Entwicklung des Vereins
 - Austauschbarkeit der Konten des Haushaltsplans
 - Verschiedenes
- 2.6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsausschuß zu bestimmendes Verwaltungsausschußmitglied.
- 2.7. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung im Besitz des Verwaltungsausschusses sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefaßt werden, wenn sie nicht in den Einberufungsgründen für die Mitgliederversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Verwaltungsausschuß gelten, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen.
- 2.8. Die Anträge sind vor der Entlastung und den Neuwahlen abzuhandeln, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, einzelne Anträge zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Versammlung abzuhandeln.
- 2.9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 2.10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

3. Der Verwaltungsausschuß

- 3.1. Der Verwaltungsausschuß besteht aus :
 - 3.1.1. Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden,
 - 3.1.2. mindestens 3, höchstens 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen,
 - 3.1.3. den beiden jeweiligen Vorsitzenden des Allgemeinen Rettungsverbandes Frankfurt e.V.
 - 3.1.4. Die Mitgliederversammlung wählt nur die Personen nach 3.1.1. und 3.1.2. in direkter Personewahl.
 - 3.1.5. Alle Verwaltungsausschuß-Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt (wählbar sind nur Vereinsmitglieder). Die Wahldauer in den ersten drei Jahren nach der Gründungsversammlung ist in den Übergangsbestimmungen festgelegt.
 - 3.1.6. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß ist grundsätzlich ehrenamtlich.

- 3.2. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den
- Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden nach § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand.

- 3.2.1. Der Verwaltungsausschuß kann Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans bewilligen. Dieser Haushaltsplan darf bis zu 20% überschritten werden.
- 3.3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- 3.4. Der Verwaltungsausschuß kann bei Bedarf Fachberater zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Verwaltungsausschußmitgliedern.
- 3.5. Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Mitgliederversammlungs- und Verwaltungsausschußbeschlüsse
 - Steuerung der Aktivitäten
 - Erlaß und Überwachung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abschluß von Rechtsgeschäften
 - Kontakte mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen.
- Einzelheiten der Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.
- 3.6. Verwaltungsausschußsitzungen werden vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Verwaltungsausschußmitglied einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.
- 3.7. Auf Verlangen eines gewählten Verwaltungsausschußmitgliedes muß eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- 3.8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.9. Verwaltungsausschußsitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Jedes Verwaltungsausschußmitglied kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung verlangen.
- 3.10. Scheidet ein Verwaltungsausschußmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Verwaltungsausschuß für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

§ 5 Beurkundung von Beschlüssen

1. Verwaltungsausschußbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Jedes Versammlungsprotokoll soll folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl und die Namen der Anwesenden,
 - die Feststellung, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - die Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
 - die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - die gestellten Anträge,
 - die Art der Abstimmung,
 - das genaue Abstimmungsergebnis,
 - bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, daß sie die Wahl annehmen,
 - die Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 6 Rechnungslegung

1. Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und ihre Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung, dürfen nicht dem Verwaltungsausschuß angehören.
3. Die Rechnungslegung ist offenzulegen.

§ 7 Satzungsänderung

1. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung im Besitz des Verwaltungsausschusses sein.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist im Wortlaut in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung.
4. Redaktionelle Satzungsänderungen, deren Notwendigkeit ausschließlich aus nachweislichen Forderungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes resultieren, dürfen mittels einstimmigen Verwaltungsausschußbeschlusses herbeigeführt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen.

§ 8. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel aller Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen. Ist die Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme beschlußunfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von zehn Wochen einzuberufen, bei der über die Auflösung drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Verwaltungsausschuß. Die Mitgliederversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Rettungsverband Frankfurt e.V. oder den Allgemeinen Rettungsverband Hessen e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.

Frankfurt, den 25.07.2000